

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Raumentwicklung
3003 Bern

8. September 2021

Teilrevision Raumplanungsgesetz (2. Etappe mit Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats (UREK-S) hat im Rahmen der Beratungen zur Vorlage des Bundesrats für die 2. Etappe zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) einen Gesetzesentwurf erarbeitet. Mit Schreiben vom 21. Mai 2021 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zuhanden des Bundesamts für Raumentwicklung zum Entwurf Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns nachfolgend zu den einzelnen Bestimmungen.

1. Beurteilungen und Anträge zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter}

Grundsätzlich begrüssen wir das Ziel, die Anzahl Gebäude und die versiegelten Flächen ausserhalb der Bauzonen zu stabilisieren, um dem Trennungsgrundsatz Nachachtung zu verschaffen. Langfristig ist aus unserer Sicht eine Entlastung der Landschaft durch eine Reduktion von Bauten und Anlagen als Zielsetzung anzustreben. Der Begriff der Stabilisierung bleibt allerdings vage; es ist unklar, wie stark das Mengenwachstum der Bauten ausserhalb Bauzone noch weiter zunehmen dürfte. Vor dem Hintergrund der Landschaftsinitiative, die eine Plafonierung der Bauten und deren Grundflächen fordert, sind klare Schwellenwerte in die Vorlage aufzunehmen.

Das Stabilisierungsziel fokussiert primär auf die Anzahl Gebäude gemäss eidgenössischem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR). Dieses Kriterium wird der raumplanerischen Zielsetzung nicht gerecht. Wenn nur die Anzahl der Gebäude ohne Berücksichtigung deren Grösse betrachtet wird, können anstelle von Kleinstbauten grossvolumige Ökonomiebauten oder Wohnhäuser realisiert werden, ohne das Stabilisierungsziel zu verletzen. Das genannte Kriterium erfüllt den beabsichtigten Zweck nicht und ist zu wenig aussagekräftig. Auch der Sanktionsmechanismus in Art. 38c Abs. 3 wird mit dem alleinigen Kriterium der Anzahl Gebäude nicht greifen. Mitzuberücksichtigen ist mindestens die Grundfläche der Gebäude, wie dies die Landschaftsinitiative vorschlägt.

Antrag

1. Der Begriff der Stabilisierung ist zu klären.
2. Für das Ziel einer Stabilisierung des Bauens ausserhalb der Bauzonen sind zusätzlich zur Anzahl Gebäude griffige, raumplanerisch begründete Kriterien wie beispielsweise die durch Bauten und Anlagen beanspruchte Grundfläche heranzuziehen.

Art. 1 Abs. 2 b^{quater}

Neben landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen sowie Energie- und Verkehrsanlagen sind nur wenige weitere bewilligungsfähige Tatbestände vorstellbar, die zu nennenswerter Bodenversiegelung führen. Die genannten Bauten und Anlagen werden jedoch entweder bereits im Grundsatz oder beim Monitoring ausgenommen. Ausgenommen werden zudem die Sömmerungsgebiete. Angesichts dieser Ausnahmen ist die vorgeschlagene Regelung nicht von nennenswerter raumplanerischer Relevanz, weshalb wir sie in der vorliegenden Form ablehnen.

Grundsätzlich ist aus raumplanerischer Sicht das Ziel einer Stabilisierung der Bodenversiegelung zu begrüssen; allerdings müssen sämtliche Verbraucher transparent erfasst und die Zielvorgaben vor dem Hintergrund der verschiedenen Interessen diskutiert und sachgerecht definiert werden. Im Rahmen dieser Zielsetzungen wären die Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft angemessen zu berücksichtigen.

Gemäss dem erläuternden Bericht wird unter Bodenversiegelung die "luft- und wasserdichte Abdeckung des Bodens verstanden, wodurch Regenwasser nicht mehr oder nur unter erschwerten Bedingungen versickern kann und auch der Gasaustausch des Bodens mit der Atmosphäre gehemmt wird". Aus räumlicher Sicht sind nicht nur luft- und beziehungsweise oder wasserdichte Abdeckungen von Relevanz; landschaftlich relevant sind neben asphaltierten Flächen auch befestigte Flächen mit einer Materialisierung aus Kies, Mergel oder erst recht mit Sickerverbundsteinen. Aufgrund der räumlichen Auswirkungen sind aus unserer Sicht generell befestigte Flächen zu berücksichtigen.

Antrag

1. Art. 1 Abs. 2 b^{quater} ist in der vorliegenden Form zu streichen.
2. Für das Ziel einer Stabilisierung der Bodenversiegelung sind sämtliche Verbraucher einzubeziehen und sachgerechte Zielvorgaben zu definieren.
3. Der Begriff Bodenversiegelung ist insofern zu klären, dass sämtliche befestigten Flächen davon erfasst sind.

Art. 3 Abs. 2 Bst. a^{bis}

Wir begrüssen die Formulierung dieses Grundsatzes als explizite Zielsetzung. Umso wichtiger erscheint eine Klärung des Begriffs der Bodenversiegelung (siehe obenstehenden Antrag Ziff. 4).

Art. 3 Abs. 5

Eine frühzeitige Koordination der verschiedenen Interessen erscheint sinnvoll.

Art. 5 Abs. 2^{bis}

Das vorgeschlagene neue Instrument der Abbruchprämien als Anreizsystem, die Anzahl der Gebäude ausserhalb der Bauzonen zu verringern, ist zu hinterfragen. Wir bezweifeln, dass damit die Zielsetzungen erreicht werden können. Nicht zuletzt aufgrund von Art. 24a können in den meisten Fällen mit nicht mehr zonenkonform genutzten Bauten Erträge erwirtschaftet werden, was das Interesse an einem finanzierten Abbruch mindert. Zudem beurteilen wir den Einsatz von öffentlichen Geldern zur Beseitigung von nicht mehr nutzbaren privaten Gütern als staatspolitisch heikel.

Die Abbruchprämie in der vorgeschlagenen Form würde zudem zu wenig den raumplanerischen Zielsetzungen entsprechen und teilweise sogar den Zielen zuwiderlaufen. Dies betrifft insbesondere die Regelung, dass bei landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen auch eine Abbruchprämie ausgerichtet werden soll, wenn ein Ersatzbau erstellt wird. Damit würde ein Anreiz für den Ersatz bestehender Gebäude geschaffen. Da neue Gebäude regelmässig grösser und damit raumrelevanter sind, würde dieser Anreiz raumplanerisch in eine falsche Richtung zielen. Indem bei der Amortisationsberechnung landwirtschaftlicher Gebäude zudem der Rückbau nicht mehr eingerechnet werden müsste, würde die Hemmschwelle für Investitionen sinken, wodurch wiederum eine verstärkte Bautätigkeit resultierte. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die in der bundesrätlichen Vorlage vom 31. Oktober 2018 enthaltene Beseitigungsverpflichtung bei Neubauten richtigerweise eine genau entgegengesetzte Steuerungswirkung entfaltet hätte, indem bereits beim Bau neuer Gebäude im Rahmen der Amortisationsberechnung die Abbruchkosten einzurechnen gewesen wären. Wir bedauern den Wegfall dieses Instruments, da neue Bewilligungen für die Ewigkeit ausserhalb der Bauzonen eine ungelöste Kernproblematik darstellen.

Mit der vorgeschlagenen Ausgestaltung der Abbruchprämie (Prämienausrichtung auch bei einem Ersatzbau) wären weitere unerwünschte Konsequenzen verbunden: Es würde damit ein Anreiz für den Abbruch traditioneller, landschaftsprägender landwirtschaftlicher Wohnbauten gesetzt. Im Bereich des zonenkonformen Wohnens wäre ein erheblicher Verlust von landschaftstypischen, identitätsstiftenden Bauernhäusern vorprogrammiert. Die regionalen Landschaften sind geprägt durch diese meist nicht formell geschützten typischen Bauten. Die alten Wohnhäuser, die sowieso aufgrund der Einschränkungen in Bezug auf den Wohnkomfort unter Druck stehen, würden aufgrund der wenig griffigen Einpassungsvorschriften erfahrungsgemäss meist durch uniforme, wenig werthaltige Zweckbauten ersetzt. Es muss verhindert werden, dass mittels einer Abbruchprämie stärkerer Druck auf landschaftsprägende Bauten entsteht.

Schliesslich müssten auch die Kosten für die Beseitigung von Bauten staatlich übernommen werden, bei denen bereits eine vertragliche oder verfügte Verpflichtung der Beseitigung besteht. Gemäss dem Wortlaut des Entwurfs entfällt die Abbruchprämie nur, "wenn eine anderweitige gesetzliche Pflicht zur Tragung der Beseitigungskosten besteht." Es kann nicht sein, dass zum Beispiel Bauten und Anlagen für die Kiesaufbereitung oder den Materialabbau nach der bewilligten Abbauphase zu Lasten öffentlicher Finanzmittel beseitigt werden. Dies erscheint uns nicht sachgerecht; die Regelung einer Abbruchprämie müsste daher deutlich enger gefasst sein.

Antrag

1. Art. 5 Abs. 2^{bis} ist in der vorliegenden Form zu streichen. Es sind alternative Instrumente zur Zielerreichung zu prüfen.
2. Eine Abbruchprämie ist generell nur zu entrichten, wenn keine Ersatzbaute erstellt wird und nicht zu entrichten bei Vorliegen gesetzlicher,fügter oder vertraglicher Beseitigungspflichten.

Art. 5 Abs. 2^{ter} und 2^{quater}

Gemäss der vorgeschlagenen Regelung würden Abbruchprämien primär aus den Mehrwertabgabe-Erträgen und sekundär aus allgemeinen Finanzmitteln finanziert. Als Folge dieser Finanzierungsregelung wären die mit vielen kleineren Abgaben sich langsam alimentierenden Mehrwertabgabe-Fonds schnell ausgeschöpft. Diese Finanzierung ist kritisch zu hinterfragen. Es sind einige alternative Modelle denkbar. Die Wahl dieser Finanzierungsmodelle soll aufgrund des Subsidiaritätsprinzips den Kantonen überlassen werden.

Aufgrund der abschliessenden Bundesregelungen im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzone soll zudem der Bund einen Anteil von mindestens 50 % der Kosten übernehmen.

Antrag

1. Der Bund hat sich mit einem Anteil von mindestens 50 % an der Finanzierung der Abbruchprämie zu beteiligen. Die Ausgestaltung der Finanzierung des Anteils der Kantone ist diesen zu überlassen.

Art. 8c

Der Planungs- und Kompensationsansatz ist generell umstritten; breite Kreise sehen darin eine Relativierung des Trennungsgrundsatzes. Trotz dieser angesichts der steigenden Ansprüche berechtigten Befürchtungen wurde im vorliegenden Erlassvorschlag die ursprüngliche Formulierung der bundesrätlichen Vorlage vom 31. Oktober 2018 verändert und aufgeweicht. In Art. 8c wurde gestrichen, dass die Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen auf Richtplanstufe konkret festgelegt werden müssen; durch diese Streichung werden die zentralen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen der Prüfungsbefugnis des Bundes im Rahmen der Richtplangenehmigung entzogen.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass Richtpläne behördenverbindlich sind. Nutzungsplanungen auf kommunaler Stufe sind in der Regel Sache von Gemeindeversammlungen; die Umsetzung von Richtplaninhalten in der Nutzungsplanung ist oft sehr schwierig, insbesondere wenn es um Restriktionen geht. Ablehnende Gemeindeversammlungsbeschlüsse zu Kompensationsmassnahmen würden zu langwierigen Auseinandersetzungen und Rechtsstreitigkeiten führen und seitens Kanton erhebliche Ressourcen binden. Gegen kantonale Genehmigungen von kommunalen Nutzungsplanungen kann der Bund im Übrigen mangels Rechtsgrundlage nicht einschreiten.

Insgesamt resultiert eine gewichtige und fragwürdige Aufweichung des Planungs- und Kompensationsansatzes. Die Gefahr, dass schliesslich nicht standortgebundene Nutzungen ausserhalb Baugebiet ohne ausreichende, griffige Kompensationen realisiert werden, ist erheblich.

Mit Art. 8c Abs. 1^{bis} wurde ein zusätzlicher Absatz betreffend die Umnutzung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Wohnbauten eingefügt. Bei der Entwicklung des Planungs- und Kompensationsansatzes hat man sich bewusst dafür entschieden, dieses Instrument thematisch offen auszugestalten. Entsprechend ist Art. 8c Abs. 1 formuliert. Die zusätzliche Nennung eines konkreten Anwendungsbereichs in Art. 8c Abs. 1^{bis} ist überflüssig und widerspricht der Forderung nach einer Vereinfachung der Vorlage. Das Anliegen dieses Absatzes ist bereits in der Grundkonzeption des Planungs- und Kompensationsansatzes enthalten.

Antrag

1. Für den Planungs- und Kompensationsansatz ist die Formulierung der bundesrätlichen Vorlage vom 31. Oktober 2018 zu übernehmen.
2. Art. 8c Abs. 1^{bis} ist zu streichen.

Art. 16 Abs. 4

Angesichts der Immissionsproblematik und damit einhergehenden Nutzungsbeschränkungen und schwierigen Standortevaluationen wird diese neue Regelung grundsätzlich begrüsst. Allerdings muss die Regelung vor dem Hintergrund der weiteren Umschreibung der Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone in Art. 16 Abs. 1 präziser gefasst werden und die weiteren zonenkonformen Zielsetzungen berücksichtigen. Mit der vorliegenden Formulierung würde ein genereller Vorrang der Landwirtschaft gegenüber den weiteren zonenkonformen Nutzungen gesetzt und damit ein Widerspruch zu Art. 16 Abs. 1 geschaffen. Wir gehen davon aus, dass es sich diesbezüglich um ein gesetzgeberisches Versehen handelt.

Antrag

1. Art. 16 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern:

"In Landwirtschaftszonen hat die Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen Vorrang gegenüber nicht zonenkonformen Nutzungen."

Art. 16a Abs. 1^{bis}

Wir gehen nicht davon aus, dass die vorgeschlagene Ergänzung zu relevanten Auswirkungen auf Raum und Umwelt führen wird.

Art. 16a Abs. 2

Gemäss der Grundzielsetzung des Raumplanungsrechts sind in der Landwirtschaftszone landwirtschaftliche Betriebe zonenkonform, bei denen die bodenabhängige gegenüber der bodenunabhängigen Produktion überwiegt. Diesbezüglich besteht ein weitgehender Konsens unter den verschiedenen Akteuren. Das Bundesgericht hat im Entscheid 1C_426/2016 vom 23. August 2017 festgestellt, dass die Kriterien gemäss Art. 36 der Raumplanungsverordnung (RPV) diesbezüglich nur teilweise genügen und insbesondere die alleinige Anwendung des Trockensubstanzpotentials nicht der genannten raumplanerischen Zielsetzung entspricht. Nun soll mit einer Ergänzung des Art. 16a Abs. 2 diese bundesgerichtliche Rechtsprechung auf Gesetzesebene übersteuert werden. Dies wird im Bericht nicht begründet und ist angesichts der raumplanerischen Zielsetzungen nicht nachvollziehbar. Dazu kommt, dass die beiden Kriterien des Trockensubstanzpotentials und des Deckungsbeitrags in Fachkreisen grundsätzlich hinterfragt werden. Es ist daher nicht sachgerecht, diese Kriterien auf Gesetzesebene festzuschreiben. Vielmehr könnte das Ergebnis einer breiten Diskussion in eine angepasste Regelung der Raumplanungsverordnung einfließen.

Aus agronomischer Sicht fehlt in Art. 36 RPV wie auch im vorgeschlagenen Art. 16a Abs. 2 – wie bei der Produktion in Pflanzenbau vorausgesetzt – der ausreichende Bezug zum Standortbetrieb. Mit einer Beschränkung auf das Trockensubstanzkriterium kombiniert mit einem festgelegten Minimalwert, bezogen auf die konkreten betrieblichen Verhältnisse und auf Standardwerte, könnte beispielsweise eine mit der Produktion im Pflanzenbau vergleichbare praktikable Lösung gefunden werden.

Zusammenfassend sollten als Reaktion auf den erwähnten Bundesgerichtsentscheid neue Abgrenzungskriterien der inneren Aufstockung geprüft und Art. 36 RPV entsprechend angepasst werden.

Antrag

1. Art. 16a Abs. 2, zweiter Satz, ist zu streichen.
2. Es sind neue Abgrenzungskriterien der inneren Aufstockung zu prüfen und Art. 36 RPV entsprechend anzupassen.

Art. 18

Der neue Art. 18 Abs. 1^{bis} klärt den Einsatzbereich der bisherigen Regelung nach Art. 18a vor dem Hintergrund des neuen Planungs- und Kompensationsansatzes.

Art. 18^{bis}

Der neue Art. 18^{bis} regelt den Planungs- und Kompensationsansatz auf Stufe der Nutzungsplanung. Gegenüber der bundesrätlichen Vorlage wurde die Voraussetzung gestrichen, dass Nutzungen gemäss Art. 8c im Ergebnis zu keinen grösseren und zu keinen störenderen Nutzungen führen dürfen.

Wie bereits in den Bemerkungen zu Art. 8c ausgeführt, erscheint nicht sachdienlich, den Planungs- und Kompensationsansatz insbesondere in Bezug auf die massgeblichen Kriterien der Kompensation aufzuweichen. Bei der Austarierung zwischen einer Mehrnutzung und der damit verbundenen Kompensation müssen die Auswirkungen auf Raum und Umwelt als Messgrösse im Zentrum stehen.

Für die Überprüfbarkeit dieses Gleichgewichts ist das Kriterium der grösseren und störenderen Nutzungen deshalb unabdingbar.

Antrag

1. Für den Planungs- und Kompensationsansatz ist die Formulierung der bundesrätlichen Vorlage vom 31. Oktober 2018 zu übernehmen.

Art. 24^{bis}

Gemäss dem erläuternden Bericht sollen Mobilfunkantennen ausnahmsweise auch ausserhalb der Bauzonen errichtet werden dürfen. Dies ist nach geltender Rechtslage und Rechtsprechung bereits heute möglich. Danach sind Standorte ausserhalb der Bauzone bewilligungsfähig, wenn die Antenne hauptsächlich ein Gebiet ausserhalb der Bauzone abdeckt und insofern standortgebunden ist oder wenn ein Standort ausserhalb der Bauzone in einer Standortevaluation als deutlich geeigneter erscheint als Standorte innerhalb der Bauzone und die Antenne an eine bestehende Baute angegliedert werden kann. Vor diesem Hintergrund sehen wir keinen Regelungsbedarf. Eine explizite Regelung widerspricht im Weiteren dem Postulat einer Vereinfachung des Gesetzestexts und Konzentration auf das Wesentliche.

Die vorgesehene Bestimmung weist zudem zu wenig Konturen auf. Es wäre zu befürchten, dass zukünftig die meisten Mobilfunkantennen ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden müssten, weil innerhalb der Bauzone die Findung eines Standorts erfahrungsgemäss schwierig ist und insofern häufig keine Standorte "zur Verfügung" stehen dürften. Eine neue Bestimmung für Mobilfunkantennen ausserhalb der Bauzone müsste daher deutlich klarere und strengere Voraussetzungen enthalten.

Antrag

1. Art. 24^{bis} ist zu streichen.

Art. 24^{ter}

Bereits nach heutiger Regelung können thermische Netze und damit zusammenhängende Anlagen unter dem Titel der Standortgebundenheit bewilligt werden. Ein diesbezüglich ergänzender Regelungsbedarf besteht nicht.

Antrag

1. Art. 24^{ter} ist zu streichen.

Art. 24^{quater}

Wir nehmen die Ergänzung zur Kenntnis und finden die Verlagerung im Sinne der Subsidiarität sachgerecht. Wir begrüssen, dass für die Umsetzung im kantonalen Recht keine Übergangsfrist vorgesehen ist. Eine Übergangsfrist könnte einen Bauboom mit langfristigen Folgen auslösen; auf der anderen Seite führt eine allfällige zeitweise Ausserkraftsetzung von Möglichkeiten nicht zu erheblichen Nachteilen.

Art. 24e Abs. 6

Wir sehen keinen Bedarf für die vorgeschlagene Ergänzung.

Antrag

1. Die Ergänzung des Art. 24e Abs. 6 ist zu streichen.

Art. 24g

Ein Monitoring betreffend die Entwicklung der Bautätigkeit sowie die Auswirkungen der neuen raumplanerischen Instrumente erscheint sachdienlich und gerechtfertigt. Um die laufende Entwicklung aufzeigen zu können, schlagen wir eine jährliche Berichterstattung vor.

Antrag

1. Es sind jährliche Berichterstattungen vorzusehen.

Art. 25 Abs. 3 und 4

Wir begrüßen die vorgeschlagene Regelung. Sie dient der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit.

Art. 27a und Art. 34 Abs. 2 Bst. c

Bei diesen Änderungen handelt es sich lediglich um systematische Ergänzungen.

Art. 38b

Obwohl die Berichterstattung mit einem gewissen Aufwand verbunden ist, sind wir der Meinung, dass das Monitoring früher greifen sollte. Angesichts der herausfordernden Zielsetzungen sind Fehlentwicklungen möglichst zeitnah sichtbar zu machen.

Antrag

1. Die Berichterstattung der Kantone an den Bund ist erstmals nach einem Jahr, diejenige des Bundesrats an das Parlament erstmals nach drei Jahren vorzusehen.

Art. 38c

In Bezug auf die Messung der Stabilisierungsziele und die Folgen bei deren Nichteinhaltung bleiben aus unserer Sicht einige Fragen offen. Grundsätzlich müssen gewisse Sanktionen bei Nichterreichung der Zielsetzungen festgelegt werden. Allerdings werden neue Modelle und Mechanismen geschaffen werden müssen, wie die Stabilisierungsziele konkret erreicht werden können. Lediglich das vorgeschlagene Anreizsystem der Abbruchprämien dürfte dafür nicht ausreichen. Die Kantone werden somit gezwungen sein, im Richtplan und im kantonalen Recht weitere Grundlagen zu schaffen. Dabei werden äusserst herausfordernde Fragestellungen zu bewältigen sein wie beispielsweise der Umgang mit Eingriffen in das Grundeigentum. Falls derartige Grundlagen nicht rechtzeitig geschaffen werden können, droht ein Moratorium zulasten einzelner Bauwilliger.

Bei den angesprochenen Mechanismen und den dazugehörigen rechtlichen Grundlagen handelt es sich nicht um Regelungen mit regionaler Ausprägung, sondern um generelle Instrumente der Zielerreichung. Aus unserer Sicht ist nicht zielführend, im Bundesgesetz lediglich eine Sanktionierung mit Moratoriumsandrohung vorzusehen und die Regelung der Instrumente zur Zielerreichung weitgehend den Kantonen zu überlassen. Im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision sollten konkrete Umsetzungsmechanismen auf Bundesebene geschaffen werden. Damit würde die Bedeutung des Sanktionsmechanismus relativiert.

Der vorgeschlagene Sanktionsmechanismus arbeitet mit sehr langen Zeithorizonten. Angesichts der sich dynamisch wandelnden Rahmenbedingungen und Ansprüche erscheint fraglich, ob sich derartig langfristig ausgelegte Mechanismen jemals aktualisieren. Bei einer jährlichen Berichterstattung (s. Ausführungen zu Art. 38b) sind Fehlentwicklungen früh erkennbar; Massnahmen könnten entsprechend zeitgerecht ergriffen werden. Angesichts der Gewichtigkeit des Trennungsgrundsatzes sowie der fortschreitenden Bautätigkeit und damit einhergehenden langfristigen Zersiedelung rechtfertigt sich eine Verkürzung der Fristen.

Gemäss der Übergangsbestimmung Art. 38c Abs. 1 soll für die Beurteilung der Zielerreichung die Gebäudeanzahl im Zeitpunkt der Schlussabstimmung als Referenz herangezogen werden. Begründet wird dies damit, dass ein Bauboom vermieden werden solle. Diese Überlegung ist grundsätzlich richtig. Um einen Bauboom zu vermeiden, ist jedoch der vorgeschlagene Zeitpunkt zu spät. Es ist ein Stichtag zu wählen, der in der Vergangenheit liegt, um diese Umgehungsmöglichkeiten und falschen Anreize zu vermeiden.

Antrag

1. Es sind auf Bundesebene weitere Instrumente zur Zielerreichung zu schaffen und die Sanktionsmechanismen entsprechend angepasst auszugestalten.
2. Die Fristen gemäss Art. 38c Abs. 1 und 3 sind zu verkürzen.
3. Mit einem Stichtag in der Vergangenheit sind Umgehungsmöglichkeiten und falsche Anreize zu vermeiden.

Fremdänderung Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

Art. 4 Abs. 1^{bis}

Wir begrüssen den Vorschlag einer Ergänzung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG), weil damit eine rechtliche Klarstellung herbeigeführt werden kann. Zudem dürfte der neue Art. 16 Abs. 4 RPG primär dann eine Wirkung entfalten, wenn entsprechende Ausnahmemöglichkeiten in der Umweltschutzgesetzgebung geschaffen werden. Wir gehen davon aus, dass über den Verweis auf die Raumplanung in jedem Fall eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen ist und in diesem Rahmen Ausnahmen von Art. 4 Abs. 1 USG bei entsprechender Interessenlage denkbar sind (vgl. Art. 3 und Art. 34 Abs. 4 Bst. b RPV).

Antrag

1. Das USG ist mit dem vorgeschlagenen Art. 4 Abs. 1^{bis} zu ergänzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- info@are.admin.ch